

Bedingungen zum Dienstleistungsabkommen

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Abkommens ist ein Dienstleistungsverhältnis zwischen a.b.s. und dem Auftraggeber. Bei dem Auftraggeber handelt es sich stets um Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. a.b.s. verpflichtet sich, anhand der vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen, in angemessener Frist die im Abkommen erwähnte Leistung jeden Monat zu erbringen (keine Baulohnauswertung/-meldung und nur Leistungen im Rahmen des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG). a.b.s. wird von dieser Verpflichtung frei, wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Auftrag genannten Arbeiten durch a.b.s. ausführen zu lassen. Er ist auch soweit zur Mitwirkung verpflichtet, wie dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Abgabefristen seiner Lohnsteueranmeldung und der Beitragsnachweise an die Krankenkassen.

Falls der Auftraggeber sich für die Leistung „Automatische Abrechnung/Eingabe“ entschieden hat, wird a.b.s. beauftragt, die Lohnabrechnung bis auf Weiteres jeweils am 17. des laufenden Monats ohne Änderungen zu erstellen. Falls sich Änderungen für den laufenden Monat ergeben sollten, werden diese vor dem Abrechnungstermin (also spätestens am 16. des jeweiligen Monats) auf der Abrechnungsliste schriftlich mitgeteilt. Der pünktliche Eingang der Abrechnungsliste gilt als Auftrag zur Lohnabrechnung und gilt nur für den laufenden Monat. In den Folgemonaten wird wieder weisungsgemäß am 17. des jeweiligen Monats abgerechnet, solange, bis dieser Auftrag von Kundenseite widerrufen wird. Wird eine Änderung nach bereits erfolgter Abrechnung gewünscht, erfolgt dies kostenpflichtig.

Der Auftraggeber muss alle notwendigen Daten und Unterlagen mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Fristen bei a.b.s. einreichen und den pünktlichen Eingang der Auswertung selbst prüfen. Gibt der Auftraggeber a.b.s. die endgültigen Lohndaten in Datenform vor und der Auftraggeber hat nach drei Stunden innerhalb der Geschäftszeiten seine Auswertungen nicht zurückzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, den Nichterhalt a.b.s. unverzüglich mitzuteilen.

3. Dauer, Kündigung

Das Dienstleistungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf ein Jahr eingegangen. Die Jahresfrist beginnt mit dem unter „Beginn ab ...“ genannten Zeitpunkt zu laufen. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Während der ersten drei Auftragsmonate kann das Vertragsverhältnis mit monatlicher Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden.

4. Haftung, Schadenersatz

a.b.s. haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Sofern a.b.s. Fehler zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Der Auftragsgeber ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich anzuzeigen, sie jedenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen und a.b.s. die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Ist die fehlerhafte Abrechnung hingegen vom Auftraggeber verursacht worden (durch z.B. Zurverfügungstellung fehlerhafter Daten), trägt der Auftraggeber die Kosten einer Abrechnungskorrektur.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegen a.b.s. sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nur insoweit, als zwingende gesetzliche Vorschriften, beispielsweise für die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht entgegenstehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von a.b.s. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegen a.b.s. sind ausgeschlossen.

Soweit a.b.s. in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie a.b.s. aufgrund der höheren Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartendes trotz entsprechender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Aufruhr- oder Kriegsereignisse, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

Erfüllt der Auftraggeber dieses Abkommen nicht, so ist er für die Monate der Nichterfüllung zur Zahlung eines Schadenersatzes im Rahmen des BGB verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung des Schadenersatzes besteht auch dann, wenn der Auftraggeber keine Mitarbeiter mehr beschäftigt bzw. das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst oder insolvent ist. Der Schadenersatz beträgt 50 % aus dem Durchschnitt der Netto- Rechnungsbeträge der vorausgegangenen erfüllten Monate, jedoch wenigstens die Mindestabstandssumme laut aktueller a.b.s. Preisliste und ist in Form einer Abstandssumme am Tag des Eingangs der Kündigung bzw. der Feststellung der Nichterfüllung des Dienstleistungsabkommens seitens des Auftraggebers fällig. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde an mindestens zwei üblichen Abrechnungsterminen nicht abgerechnet hat. Ein Schadenersatzanspruch gemäß dieser Bestimmung besteht nicht oder verringert sich, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

5. Datenschutzerklärung und Verschwiegenheit

a.b.s. verpflichtet sich, über den Inhalt der ihr aufgrund dieses Abkommens zur Bearbeitung übergebenen Unterlagen sowie der daraus erstellten Auswertung gegenüber Außenstehenden volle Verschwiegenheit zu wahren, sowie geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. a.b.s. beschäftigt bei der Verarbeitung

Bedingungen zum Dienstleistungsabkommen

personenbezogener Daten nur Personen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass telefonisch übermittelte Daten elektronisch aufgezeichnet werden. a.b.s. ist nicht verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung. a.b.s. gewährleistet die nach § 64 BDSG zutreffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. a.b.s. verpflichtet sich zum datenschutzrechtlich einwandfreien Umgang mit allen personen-, kunden- und projektbezogenen Daten des Auftraggebers und zur Einhaltung der datenschutzrelevanten Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Projektbezogene Daten sind alle Informationen, die in Verbindung mit einem durch a.b.s. ausgeführten oder in Bearbeitung befindlichen Projekt stehen. Dazu zählen auch kundenbezogene Informationen.

Überdies gilt für a.b.s. eine generelle Geheimhaltungspflicht, die sämtliche Daten der von a.b.s. bearbeiteten Projekte betrifft, gegenüber internen (Personen, die nicht mit dem betreffenden Projekt befasst sind) und externen Dritten. Sie können nur auf ausdrückliche Anweisung durch die Geschäftsführung von dieser Geheimhaltungsverpflichtung entbunden werden. Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personen- und projektbezogenen Daten, hat über das Beschäftigungs- bzw. Vertragsverhältnis mit a.b.s. hinaus, Gültigkeit.

6. Versand

Eine endgültige Lohnabrechnung ist erst nach Eingang des unterschriebenen Dienstleistungsabkommens möglich. Die Anlieferung der für die Dienstleistung erforderlichen Daten erfolgt durch den Auftraggeber per Post und/oder elektronisch. Die Versendung der Lohnabrechnungen und Auswertungen durch a.b.s. erfolgt ebenfalls per Post und/oder elektronisch. Der Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

7. Preise

Es gelten die vereinbarten Preise laut der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste (auf unserer Internetseite ersichtlich) oder laut gesonderter Vereinbarung in diesem Vertrag. Bei der diesem Vertrag anhängenden Preisliste handelt es sich um die allgemeine Preisliste, die jeweils in der aktuellen Fassung auf unserer Internetseite zu finden ist, und nicht um eine gesonderte Vereinbarung.

Grundaufzeichnungsformulare, Sonderformulare, Papier, Umstellungskosten, EDV- und Ablagematerial werden gesondert berechnet. Der Anspruch auf die Ersteinrichtungspauschale bzw. die Gebühr aus der Auftragsleistung Start entsteht mit Abschluss dieses Abkommens bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Über die Umstellung hinausgehende Leistungen (wie z.B. Organisationsberatung) und die damit verbundenen Kosten werden gesondert berechnet. Werden auf Grund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei a.b.s. im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen, listenmäßig laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann a.b.s. nach vorheriger Ankündigung das vereinbarte Entgelt mit Beginn des nächsten Monats entsprechend anpassen, soweit es kostenabhängig ist.

Der Hotlineservice ist in den ersten drei Monaten bei Fragen zu unserem Programm, zum Abrechnungsablauf und über allgemeine Sachverhalte, die nicht in unseren FAQ unter www.abs-rz.de/faq, oder in unserem Handbuch erwähnt werden, kostenfrei, ansonsten fallen Kosten gemäß der Preisliste an.

Preisseigerungen von mehr als 10 % pro Auftragsjahr geben dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Diese muss innerhalb eines Monats nach Vornahme der Erhöhung erfolgen.

Die monatlichen Rechnungen werden per Mail versandt. Wünscht der Auftraggeber den Rechnungsversand per Post, wird durch a.b.s. eine Zusatzgebühr pro Rechnung laut aktueller Preisliste berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang ohne Abzug fällig und wird durch a.b.s. vom Konto des Auftraggebers abgebucht. Liegt keine Einzugsermächtigung des Auftraggebers vor, wird dem Auftraggeber eine Zusatzgebühr laut aktueller Preisliste berechnet. Nimmt der Auftraggeber am Lastschriftverfahren teil und entsteht durch sein Verschulden eine Rücklastschrift, wird zusätzlich zu den von der Bank berechneten Rücklastschriftgebühren, von a.b.s. eine Bearbeitungspauschale laut aktueller Preisliste berechnet. Wird eine unstrittige Rechnung nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen, werden Mahngebühren laut aktueller Preisliste für jede mündliche oder schriftliche Mahnung berechnet. Schuldner des erteilten Auftrags ist im Zweifelsfall derjenige, für welchen die Leistung seitens a.b.s. erbracht wird. Die Auswertungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von a.b.s.

9. Ausfertigung

Der Vertrag mitsamt diesen Bedingungen wurde zweifach ausgefertigt und je ein Exemplar den Parteien übergeben.

10. Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für das gerichtliche Verfahren wird vereinbart.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen. Die übrigen Vertragsbestandteile bleiben in diesem Fall unberührt.